

3. Eine **Vereinigung** ist der Zusammenschluß mehrerer Personen für einen mehr oder weniger langen Zeitraum und zur Realisierung bestimmter Ziele. Die **Organisation** zeichnet sich durch straffere Formen der Leitung und des arbeitsteilig organisierten Handelns aus. **Sonstige Zusammenschlüsse von Personen** sind vor allem lose, zeitweilige, ohne festere Organisationsformen gebildete Zusammenschlüsse.

4. Das **Bilden** oder **Gründen** einer Vereinigung oder Organisation bedeutet, sie mit vorgesehenem Ziel unmittelbar herzustellen. **Herbeiführen** eines Zusammenschlusses umfaßt Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, vor allem durch die Herausbildung von Motiven Ursachen für das Entstehen zu setzen. Das **Tätigwerden** in einem Zusammenschluß setzt eine Eingliederung voraus. Wer den Zusammenschluß **fördert** oder **in sonstiger Weise unterstützt**, gehört ihm selbst nicht an, unterstützt ihn aber

insbesondere durch materielle Zuwendungen oder ideelle Förderung.

5. Alle Begehungsweisen des Abs. 1 setzen Vorsatz voraus, der die Verfolgung gesetzwidriger — insbesondere strafgesetzwidriger — Ziele einschließt.

6. **Rädelsführer** ist, wer die auf die Verfolgung gesetzwidriger Tätigkeit gerichteten Aktivitäten zur Herbeiführung und zum Zusammenhalt eines Personenzusammenschlusses lenkt.

7. Die **Abgrenzung** zu § 107 ergibt sich aus der Zielstellung des Täters. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ist möglich, wenn eine unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne darüber hinausgehende gesetzwidrige Ziele erfolgt (vgl. § 16 der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11. 1975).

§219

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft

1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;
2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.

(3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.